

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 22

NUMMER : 05

DATUM : 20.02.2026

## INHALTSVERZEICHNIS

---

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>Bezeichnung</u>                                                                                                                                                                          |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12              | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen<br>-Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Kommunalwahl und der Integrationsratswahl am 14. und 28.09.2025 -      |
| 13              | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen<br>-Bekanntmachung und Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Ratingen für die Haushaltsjahre 2026 / 2027- |
| 14              | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen<br>-Widerspruchsrecht zur Weitergabe persönlicher Daten gemäß Bundesmeldegesetz-                                                              |
| 15              | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen<br>-Öffentliche Zustellung-                                                                                                                   |
| 16              | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen<br>-Unwirksamkeit des Bebauungsplanes H 408 „Bayernstraße / Sachsenstraße / Eickelscheidt“-                                                   |
| 17              | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen<br>-Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen-                                                                           |

## **12 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Kommunalwahl und der Integrationsratswahl am 14. und 28.09.2025**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Ratingen am 14. und 28.09.2025 (Stichwahl) entschieden.

Ebenso hat er gem. § 40 Absatz 1 KWahlG in Verbindung mit § 15 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat (ab 01.11.2025 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration) der Stadt Ratingen über die Gültigkeit der Integrationsratswahl am 14.09.2025 entschieden.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

Der Rat der Stadt Ratingen hat

1. die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und die Wahl der Vertretung der Stadt Ratingen für gültig erklärt.
2. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für den Integrationsrat der Stadt Ratingen für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss des Rates binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Ratingen, 12.02.2026

Harald Filip  
Wahlleiter

### **13 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

#### **Bekanntmachung und Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Ratingen für die Haushaltsjahre 2026 / 2027**

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 / 2027 wird gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

**Einwendungen** können in der Zeit vom **23.02.2026 bis 13.03.2026** von Einwohnern und Abgabepflichtigen dem Bürgermeister der Stadt Ratingen unter der Adresse,

Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2 - 6, 40878 Ratingen schriftlich gestellt,

oder digital über:

Telefax unter 02102 550-9250 oder

E-Mail unter [stadt@ratingen.de](mailto:stadt@ratingen.de) oder [amt20@ratingen.de](mailto:amt20@ratingen.de)

zugeleitet,

oder im Rahmen der regulären Öffnungszeiten beim Amt für Finanzwirtschaft, 3. OG Hauptgebäude Rathaus, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen mündlich zu Protokoll gegeben werden. Im letzteren Fall wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten.

#### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag : 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag : 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag : 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bleibt der Entwurf des Haushaltsplans 2026 / 2027 bei der vorgenannten Dienststelle sowie auf der städtischen Internetseite [www.stadt-ratingen.de](http://www.stadt-ratingen.de) zur Einsichtnahme verfügbar.

Ratingen, 11.02.2026

Patrick Anders  
Bürgermeister

## **Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für die Haushaltsjahre 2026 /2027**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 01.01.2026, wird dem Rat der Stadt Ratingen folgender Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 vorgelegt:

**§ 1 Der Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2026 / 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

|                                       | <b>in 2026<br/>in Euro</b> | <b>in 2027<br/>in Euro</b> |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | <b>421.330.000</b>         | <b>439.720.000</b>         |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <b>437.220.000</b>         | <b>454.360.000</b>         |

**im Finanzplan mit**

|                                                                         |                    |                    |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  | <b>408.086.880</b> | <b>426.312.780</b> |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  | <b>418.056.880</b> | <b>434.942.780</b> |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf  | <b>57.582.000</b>  | <b>18.323.000</b>  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf  | <b>103.639.000</b> | <b>113.570.000</b> |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit auf | <b>3.390.000</b>   | <b>37.807.000</b>  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit auf | <b>2.259.000</b>   | <b>3.034.000</b>   |

festgesetzt.

**§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen

|                                           |            |      |
|-------------------------------------------|------------|------|
| <u>in 2026</u> erforderlich ist, wird auf | 0          | Euro |
| <u>in 2027</u> erforderlich ist, wird auf | 34.194.000 | Euro |

festgesetzt.

**§ 2a Der Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften

|                                           |   |      |
|-------------------------------------------|---|------|
| <u>in 2026</u> erforderlich ist, wird auf | 0 | Euro |
| <u>in 2027</u> erforderlich ist, wird auf | 0 | Euro |

festgesetzt.

**§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

|                                      |             |      |
|--------------------------------------|-------------|------|
| <u>in 2026</u> für spätere Jahre auf | 200.340.000 | Euro |
| <u>in 2027</u> für spätere Jahre auf | 94.281.000  | Euro |

festgesetzt.

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

**§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

|                    |            |      |
|--------------------|------------|------|
| <u>in 2026</u> auf | 15.890.000 | Euro |
| <u>in 2027</u> auf | 14.640.000 | Euro |

festgesetzt.

**Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.**

**§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite**, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

|                                     |            |      |
|-------------------------------------|------------|------|
| <u>in 2026 und 2027 jeweils</u> auf | 50.000.000 | Euro |
|-------------------------------------|------------|------|

festgesetzt.

**§ 6 Die Steuersätze der Gemeindesteuern** für die Haushaltsjahre **2026 und 2027** werden jeweils wie folgt festgesetzt: (Die Festsetzung hier hat reinen deklaratorischen Charakter, die Festsetzung erfolgt über die Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern (ORS-Nr. 201))

| Steuerart und Steuergegenstand |                                                                 | 2026 |      | 2027 |      |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------|------|------|------|
| <b>1. Grundsteuer</b>          |                                                                 |      |      |      |      |
| 1.1                            | die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 312  | v.H. | 345  | v.H. |
| 1.2                            | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B - Wohnen)                 | 450  | v.H. | 555  | v.H. |
| 1.2                            | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B - Nicht-Wohnen)           | 710  | v.H. | 880  | v.H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>        |                                                                 | 410  | v.H. | 410  | v.H. |

**§ 7** Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.2 bis 4.7 sowie 7. des Vorberichtes zum Haushaltsplanentwurf 2026 / 2027 enthaltenen Fassung festgesetzt.

**Ratingen, 06.02.2026**

**Aufgestellt:**

**Bestätigt:**

**Martin Gentzsch**  
**Stadtkämmerer**

**Patrick Anders**  
**Bürgermeister**

## 14 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Widerspruchsrecht zur Weitergabe persönlicher Daten gemäß Bundesmeldegesetz

I. Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 370 vom 29.12.2025), darf die Meldebehörde **in besonderen Fällen** Melderegisterauskünfte erteilen.

1. Gem. § 50 Abs. 1 BMG darf sie Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Gem. § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Antrag Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen** von Bürgern erteilen.

Es dürfen folgende Daten übermittelt werden:

Vorname, Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschrift, Datum und Art des Jubiläums

3. Gem. § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde an **Adressbuchverlage** auf Anfrage Vorname, Familienname, Doktorgrad und Anschrift aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mitteilen.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen (Punkte 1. – 3.) zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

II. Nach § 42 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 370 vom 29.12.2025), darf die Meldebehörde **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** durchführen.

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Folgende Daten aus dem Melderegister werden übermittelt:

- Vor- und Familiennamen, frühere Namen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht

- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- (ggf.) Sterbedatum

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Datenweitergabe widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen zu richten.

**Er gilt bis zu seinem Widerruf.**

**Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass bereits früher eingelegte Widersprüche gegen eine Datenübermittlung auf Dauer gespeichert sind und deshalb nicht wiederholt werden brauchen.**

Ratingen, 10.02.2026

Patrick Anders  
Bürgermeister



## 15 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

#### -(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Simone Röder

Letzte bekannte Anschrift: Vereinigte Arabische Emirate

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2026 vom 16.01.2026 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA042055

Kassenkonto: 1045859

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (**GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010**) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, 06.02.2026

Patrick Anders  
Bürgermeister

## **16 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Bebauungsplan H 408 „Bayernstraße / Sachsenstraße / Eickelscheidt“**

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in den Normenkontrollverfahren mit dem gerichtlichen Aktenzeichen 2 D 209/22.NE ohne mündliche Verhandlung am 26.11.2025 folgendes Urteil erlassen:

Der Bebauungsplan H 408 „Bayernstraße / Sachsenstraße / Eickelscheidt“ der Stadt Ratingen ist unwirksam.

**Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 47 Absatz 5 VwGO tritt der Bebauungsplan außer Kraft.**

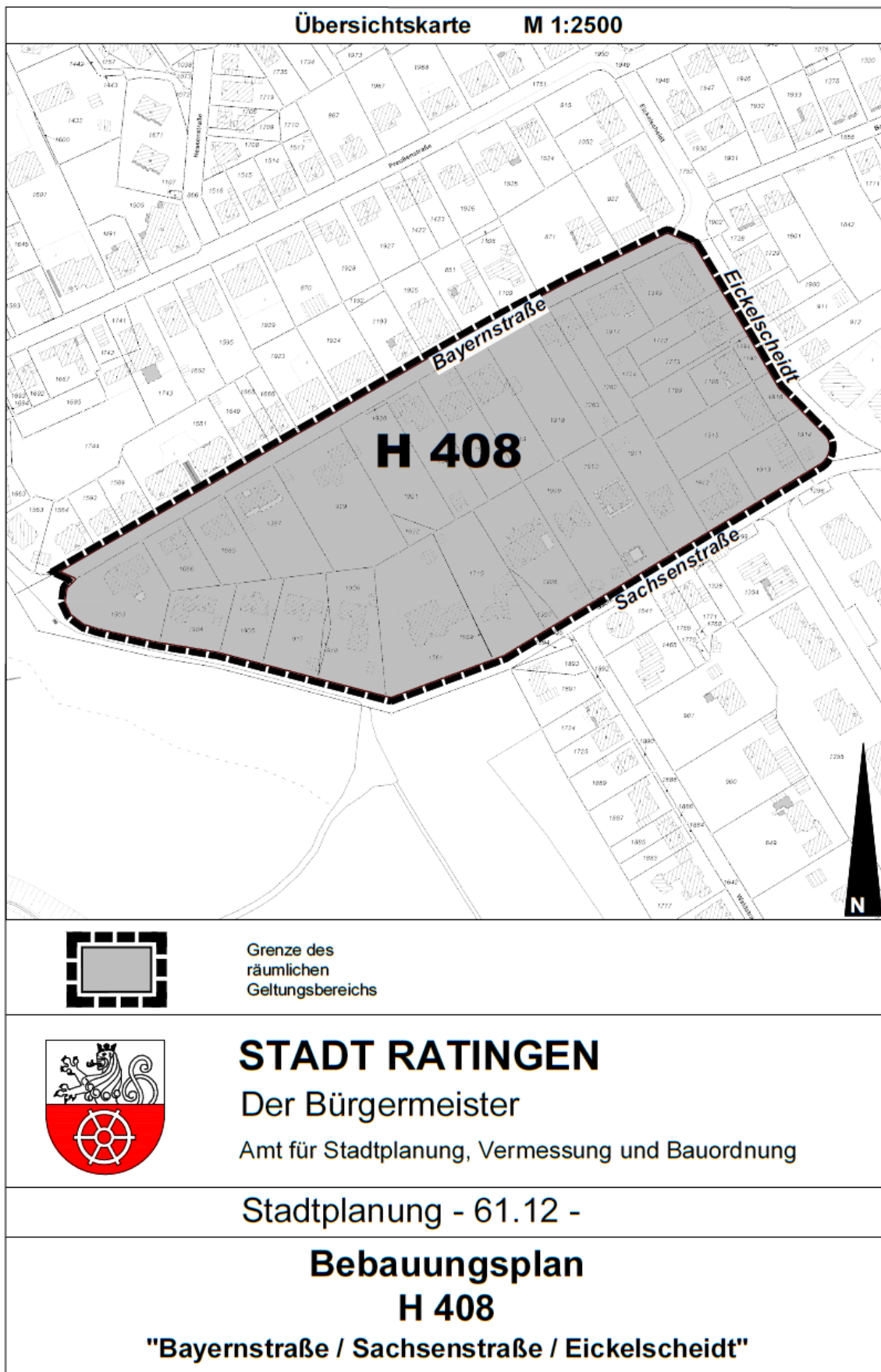
In der beigefügten Übersichtskarte ist der räumliche Geltungsbereich des unwirksam gewordenen Bebauungsplanes H 408 „Bayernstraße/ Sachsenstraße/ Eickelscheidt“ dargestellt.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Das vorstehende Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 5 VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, 13.02.2026

Patrick Anders  
Bürgermeister



## **17 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen**

Das Ratsmitglied Herr Kevin Yven Riexinger hat am 15.01.2026 sein Mandat niedergelegt. Herr Riexinger ist auf den Wahlvorschlag der Partei SPD gewählt worden. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei SPD

**Herr Stefan Wilhelm Grebing  
geboren am 03.11.1962  
wohnhaft Broekmanstr. 11  
in 40885 Ratingen**

nachgerückt ist.

Herr Stefan Wilhelm Grebing nahm das Mandat an.

Gegen die Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes und die für das Wahlgebiet zuständige Leitung von Parteien und der Wählergruppen, die an der Gemeindewahl 2025 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Ratingen, 19.02.2026  
In Vertretung:

Harald Filip  
Erster Beigeordneter